

Zusammenfassung der Entscheidung:

1. Der Bescheid ist bestandskräftig und der Sache nach vom Gericht nicht mehr überprüfbar, weil die Klägerin den erhobenen Widerspruch nicht formgerecht verfasst hat.
2. Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur genügt nicht dem Erfordernis der Schriftlichkeit.
3. Bei Unklarheit über die Form des Widerspruches hätte sie sich in einschlägigen Büchern oder Internetforen erkundigen können.



Vg
Bitte Kopie für
Lr DaBa + MHB

i. A.
D 9/5

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

25 K 7436/09

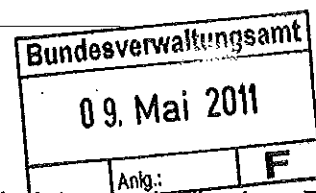
In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Klägerin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Barbarastraße 1, 50735 Köln, Gz.: _____



Beklagte,

wegen Ausbildungs- und Studienförderungsrechts; hier: Leistungsabhängiger Teilerlass

hat die 25. Kammer

ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung

vom 2. Mai 2011

durch

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin erhielt in den Jahren 1999 bis 2003 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Mit Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid (FRB) der Beklagten vom 08.06.2009 wurden die Darlehensschuld auf 2.054,48 €, die Förderungshöchstdauer (FHD) auf 01.2005 und der Rückzahlungsbeginn auf den 28.02.2010 festgesetzt.

Mit Bescheid vom 21.07.2009 lehnte die Beklagte einen Antrag der Klägerin vom 19.07.2009 auf Bewilligung eines Teilerlasses gem. § 18 b Abs. 2 BAföG wegen Verfristung – Versäumung der Monatsfrist - ab.

Mit dagegen per e-mail vom 30.07.2009 erhobenem Widerspruch wurde vorgetragen: Die Klägerin sei vom 16. bis 21.06.2009 zunächst geschäftlich in Hamburg, sodann privat in Düsseldorf gewesen und habe erst am 21.06.2009 (Sonntag abends) von dem Schreiben Kenntnis genommen. Dieser Zeitpunkt sei maßgeblich für die Berechnung der Monatsfrist.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.09.2009 wies die Beklagte den Widerspruch wegen Fehlens einer eigenhändigen Unterschrift als unzulässig zurück.

Mit der rechtzeitig erhobenen Klage wird ergänzend zum Widerspruch vorgetragen: Die Beklagte habe keinen Beweis über einen Zugang des FRB bei der Klägerin am 16.06.2009. Es sei enttäuschend, dass die Beklagte auf ihren per e-mail verfassten Widerspruch erst gar nicht und dann sehr spät ablehnend reagiert habe.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 21.07.2009 in der Form des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 29.09.2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin einen Teilerlass gem. § 18 b Abs. 2 BAföG zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist ohne Erfolg.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Teilerlass aus formalen Gründen.

Der Teilerlassablehnungsbescheid vom 21.07.2009 ist bestandskräftig und der Sache nach vom Gericht nicht mehr überprüfbar, weil die Klägerin den gegen ihn erhobenen Widerspruch nicht formgerecht verfasst hat. Die Rechtsmittelbelehrung im Ablehnungsbescheid weist zutreffend darauf hin, dass ein Widerspruch schriftlich an die Postanschrift des Bundesverwaltungsamts erhoben werden muss (vgl. § 70 VwGO). Eine einfache e-mail ohne qualifizierte elektronische Signatur genügt nicht dem Erfordernis der Schriftlichkeit. Die Rechtsmittelbelehrung weist deshalb nicht darauf hin, dass ein Widerspruch auch per Internet möglich ist. Dies unterscheidet sie von den „Wichtigen Hinweisen“ im FRB, wonach Teilerlassanträge formlos und auch per Internet gestellt werden können. Die Klägerin hat die Rechtsmittelbelehrung offensichtlich nicht richtig gelesen oder falsch interpretiert; dies geht aber zu Ihren Lasten. Bei Unklarheit über die Form des Widerspruchs hätte sie sich in einschlägigen Büchern oder Internetforen erkundigen können.

Der Klägerin ist zuzugeben, dass die Beklagte durchaus die Möglichkeit gehabt hätte, die Klägerin noch weit vor Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist auf den Formfehler hinzuweisen. Die Beklagte ist jedoch hierzu rechtlich nicht verpflichtet, weil sie jeden Tag eine Flut von Schreiben erhält, die nicht umgehend bearbeitet werden können. Also

hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf einen irgendwie gearteten Schadensausgleich; der Formfehler fällt deshalb allein in ihren Verantwortungsbereich.

Zudem dürfte der Teilerlassablehnungsbescheid auch der Sache nach rechtmäßig sein, weil die Klägerin ihn zu spät gestellt hat. Auf die Begründung des Bescheides kann verwiesen werden. Die Klägerin weiß selbst nicht, wann der Bescheid in ihren Machtbereich, also in ihren Briefkasten, gelangt und ihr damit bekannt gegeben worden ist (auf das tatsächliche Öffnen und Lesen der Post kommt es nämlich nicht an!). Gerade in diesen Fällen gilt die sog. Bekanntgabefiktion des § 37 Abs. 2 SGB X; die Behörde muss den Zugang des Schreibens also nicht beweisen. Die Klägerin hätte auch keinen Wiedereinsetzungsanspruch gem. § 27 SGB X, weil sie nach dem Öffnen des Schreibens (das ja auf den 08.06.2009 datiert war) am Abend des 21.06.2009 ausreichend Zeit hatte, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Bei Unklarheiten über die maßgeblichen Zeitpunkte hätte sich die Klägerin Rat von dritter Seite – s.o. – einholen müssen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Mo-

naten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragschrift sollte dreifach eingereicht werden.



Ausgefertigt



Verwaltungsgericht Köln als Urkundenbehörde der Oberverwaltungsstelle

